



## Inhalt



© IMAGO / ikon images

2

Praxis

Recht

## Aufmacher

### DORA – IT-Sicherheit im Finanzsektor

Am 27. Dezember 2022 wurde der „Digital Operations Resilience Act“ („DORA“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Regelungsgegenstand ist die Stärkung der digitalen operativen Resilienz von im Finanzsektor tätigen Unternehmen. Sie sollen Cyberbedrohungen bestmöglich vermeiden und mit ihnen angemessen umgehen können. Für diese Zwecke bringt DORA als erstes europäisches branchenspezifisches Gesetz zur IT-Sicherheit eine Fülle unterschiedlicher Pflichten für zahlreiche Marktteilnehmer mit sich.



© IMAGO / salphoto

3



© IMAGO / photostock

5



© IMAGO / photostock

9

### Kampf gegen Geldwäsche: „Noch nicht am Ziel“

In Sachen Geldwäschebekämpfung steht Deutschland nach wie vor nicht gut da. Die Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) hatte 2022 konstatiert, was bereits auf der Hand lag: Es besteht erheblicher Verbesserungsbedarf.

### Transatlantischer Datenschutzrahmen: Schrems erwägt erneut Klage

Die EU-Kommission attestiert dem US-Rechtsrahmen für einen sicheren transatlantischen Datenverkehr ein „angemessenes Schutzniveau“. Der österreichische Datenschützer Max Schrems sieht das anders.

### 7 Die Herausforderung ist das nachhaltige Geschäftsmodell

### Sanktionsdurchsetzungsgesetz II : Weitere Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II will die Bundesregierung die Sanktionsdurchsetzung strukturell neu aufstellen und Sanktionen noch effektiver umsetzen.

### 11 EuGH konkretisiert Umfang des DSGVO-Auskunftsrechts

## Veranstaltungen

Kostenlose Teilnahme für RdZ-Abonnenten!

## „Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe: Auswirkungen der neuen EU-Geldwäsche-VO auf den Zahlungsverkehr

15. Februar 2023 | Webinar

weitere Informationen unter: [ww.ruw.de/payment-after-work](http://ww.ruw.de/payment-after-work)



15.02.2023 | Webinar | **RdZ „Payment After Work“: Auswirkungen der neuen EU-Geldwäsche-VO auf den Zahlungsverkehr**

23.02.2023 | Webinar | **Praxisseminar zur Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle: Neue Gesetze und die CSRD**

03.03. – 24.03.2023 | Webinarreihe | **Praxisseminare zum Telekommunikationssektor**

07.03.2023 | Webinar | **Das LkSG in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen**

20.03.2023 | Webinar | **Aktuelle Perspektiven der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit**

### SAVE THE DATE

09. – 10.05.2023 | **Frankfurt am Main oder Online | Deutsche Compliance Konferenz**

## DORA – IT-Sicherheit im Finanzsektor

Am 27. Dezember 2022 wurde der „Digital Operations Resilience Act“ („DORA“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Regelungsgegenstand ist die Stärkung der digitalen operativen Resilienz von im Finanzsektor tätigen Unternehmen. Sie sollen Cyberbedrohungen bestmöglich vermeiden und mit ihnen angemessen umgehen können. Für diese Zwecke bringt DORA als erstes europäisches branchenspezifisches Gesetz zur IT-Sicherheit eine Fülle unterschiedlicher Pflichten für zahlreiche Marktteilnehmer mit sich. Deren Erfüllung wird mit hohen Aufwänden verbunden sein, aber zugleich das Potential mit sich bringen, einen neuen Marktstandard zu etablieren, wie Dr. Thorsten Ammann und Yannick Zirstein erläutern.

„Ziel von DORA ist es, vor dem Hintergrund stetig steigender Cybersicherheitsrisiken im Finanzsektor europaweit einheitliche Regelungen zu etablieren“, erklären Ammann und Zirstein. So solle die IT-Sicherheit im europäischen Binnenmarkt auf ein einheitliches Niveau angehoben werden.

Derzeit hätten die vielen nationalen Regulierungsinitiativen und Aufsichtskonzepte auf Ebene der Mitgliedstaaten angesichts des grenzüberschreitenden Charakters von Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiken nur eine begrenzte Wirkung zum Schutz gegen Cyberattacken. Außerdem seien unter den Mitgliedstaaten nur unzureichend abgestimmte nationale Alleingänge in der Vergangenheit Grund für Überschneidungen und erhebliche administrative Mehraufwände und Mehrkosten gewesen. Davon seien vor allem grenzüberschreitend tätige Finanzunternehmen betroffen gewesen.

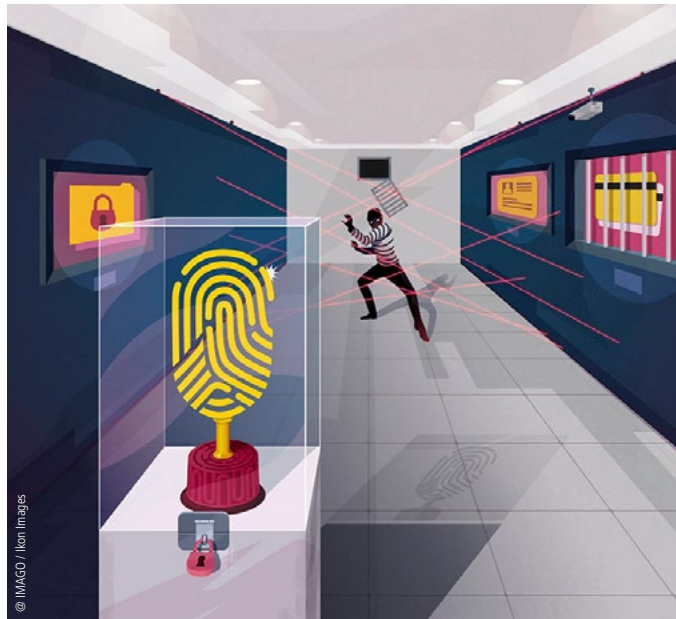
Dem solle DORA nun mittels eines detaillierten, umfassenden, europaweit einheitlichen Regelungsrahmens zur Erreichung eines hohen Maßes an digitaler Betriebsstabilität für Finanzunternehmen entgegenwirken.



Dr. Thorsten Ammann berät national und international operierende Unternehmen zu allen Belangen des Informationstechnologierechts mit besonderer Fokussierung auf Digitale Transformationsprojekte und Disruptive Technologien, insbesondere Blockchains, Künstlicher Intelligenz, IoT und Smart Factories.



Yannick Zirstein berät nationale und internationale operierende Unternehmen zu allen Aspekten des deutschen und europäischen Rechts in den Bereichen Informationstechnologie, Cybersecurity und Datenschutz.



Cyberbedrohung vermeiden: DORA soll als erstes europäisches branchenspezifisches Gesetz mehr IT-Sicherheit im Finanzsektor bringen.

Hierzu führe die Verordnung detaillierte und umfassende Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich des Risikomanagements im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und des IKT-Drittparteienmanagements, ein, wie Ammann und Zirstein erläutern. So sehe DORA verschiedene Standards sowie Regelungen für eine effizientere Koordinierung und Beaufsichtigung betroffener Unternehmen vor. Dazu gehöre u.a., dass IKT-Systeme regelmäßig geprüft und Sicherheitsvorfälle künftig gemeldet werden müssen. Außerdem sollen zuständige Aufsichtsbehörden von erweiterten Befugnissen profitieren. Dies insbesondere um auch solche Risiken verlässlich überwachen und steuern zu können, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von Finanzunternehmen von eingeschalteten IKT-Drittdienstleistern, beispielsweise im Rahmen von Auslagerungen oder Ausgliederungen, ergeben. Insoweit treffe DORA zumindest mittelbar auch IT Services Provider.

Ammann und Zirstein sehen in DORA einen elementaren Bestandteil der Cybersicherheitsstrategie der EU mit wesentlichen, sinnvollen Regelungen zur Schaffung eines einheitlich hohen

Schutzniveaus für den Finanzsektor. Angesichts der Herausforderungen für Finanzunternehmen erscheint ihnen die Übergangsfrist von inzwischen weniger als 24 Monaten (DORA ist 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten) als „durchaus sportlich“. Betroffenen Unternehmen raten die beiden Autoren, bereits jetzt bestimmte Maßnahmen einzuleiten, um den knappen Zeitraum möglichst effizient zu nutzen:

„Im Bereich des Governance- und Kontrollrahmens, des IKT-Risikomanagementrahmens und der Prüfpflichten sollten Finanzunternehmen mittels einer Gap-Analyse die neuen Vorgaben mit sämtlichen bereits vorhandenen Prozessen abgleichen, um so festzustellen, für welche Prozesse welcher spezifische Handlungsbedarf besteht.“ Das Gleiche gelte für das IKT-Drittdienstleistermanagement.

Neben einem Abgleich der bereits vorhandenen Prozesse zu Maßnahmen vor der Einbindung eines IKT-Drittdienstleisters mit den Vorgaben aus DORA sollten Finanzunternehmen sämtliche bestehenden IKT-Verträge im Hinblick auf Vertragsgegenstände, insbesondere deren kritische oder wichtige Funktionen prüfen. Sofern unter der Berücksichtigung der Vorgaben aus DORA Nachbesserungsbedarf bestehe, sollten Nachverhandlungen mit Dienstleistern frühzeitig initiiert werden. „Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sämtliche von DORA betroffenen Marktteilnehmer in den nächsten zwei Jahren mit einer überbordenden Anzahl an neuen Verhandlungen oder Nachverhandlungen mit sämtlichen ihrer Kunden, die als Finanzunternehmen gelten, verstärkt beschäftigt sein dürften“, warnen Ammann und Zirstein. *chk*

Einen ausführlichen Beitrag zum „Digital Operations Resilience Act“ (DORA) von Dr. Thorsten Ammann und Yannick Zirstein lesen Sie im Compliance-Berater (CB 2023, 21).

# Kampf gegen Geldwäsche: „Noch nicht am Ziel“

In Sachen Geldwäschebekämpfung steht Deutschland nach wie vor nicht gut da. Die Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) hatte 2022 konstatiert, was bereits auf der Hand lag: Es besteht erheblicher Verbesserungsbedarf. Birgit Rodolphe, Exekutivdirektorin Abwicklung und Geldwäscheprevention der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), räumte kurz vor dem Jahreswechsel in Sachen Geldwäsche ein: „Wir sind noch lange nicht am Ziel.“ Sie fordert auch von den verpflichteten Unternehmen „umfassende Anstrengungen“ und die Abgabe von Verdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit (FIU). Doch die wiederum scheint überfordert, wie auch der Rücktritt des FIU-Chefs Mitte Dezember 2022 nahelegte.



Geldwäsche bekämpfen: Darin muss Deutschland besser werden.

BaFin-Exekutivdirektorin Rodolphe will die beaufsichtigten Unternehmen offenbar bei steigenden Anforderungen bei der Geldwäscheprevention einstimmen. Denn, so räumte Rodolphe kürzlich ein, Deutschland ist hier „noch lange nicht am Ziel“. Die BaFin habe ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung darum bereits deutlich ausgeweitet: „Insgesamt engagieren sich nun rund 150 Kolleginnen und Kollegen in zwölf Referaten in der Geldwäschepreventionsaufsicht.“ Das bleibe nicht ohne spürbare Folgen für die beaufsichtigten Unternehmen, mit denen Rodolphe „das Ziel“ erreichen will: „Gemeinsam wollen wir dazu beitragen, dass das Finanzsystem nicht für Geldwäsche missbraucht wird.“

Unter anderem nannte sie die Auslagerung der Prävention auf Dienstleister, die auch die Funktion des Geldwäschebeauftragten betreffen könne. Dank des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes

(FISG) könne die BaFin mittlerweile auch direkt in den Auslagerungsunternehmen prüfen. „Das haben wir schon getan und wir werden es weiterhin tun“, sagte Rodolphe. In der Auslagerung vermutet sie offenbar einen Grund für eine oft weniger schlagkräftige Präventionsarbeit. Gerade die Position des Geldwäschebeauftragten sieht die BaFin-Exekutivdirektorin als wichtigen Pfeiler in den verpflichteten Unternehmen selbst. Sie riet dazu, dass Unternehmen ihren Geldwäschebeauftragten-Nachwuchs möglichst selbst ausbilden und frühzeitig einen zweiten stellvertretenden Geldwäschebeauftragten einsetzen sollten.

Die Präventionssysteme der beaufsichtigten Unternehmen müssten zudem Schritt halten mit der Geschäftsentwicklung und zum Risikoappetit passen, mahnte sie an. Investitionen und Innovation auf dem Gebiet der Geldwäscheprevention sollten sich in den Unternehmen angemessen weiterentwickeln.

Rodolphe stellte außerdem erhebliche Veränderungen im europäischen Kontext in Aussicht: „Mit der bevorstehenden Errichtung der Anti Money Laundering Authority (AMLA), der europäischen Geldwäschepreventionsbehörde, und dem hiermit in Verbindung stehenden europäischen Regulierungspaket wird in ganz Europa die Geldwäscheaufsicht weiter vereinheitlicht und einige Regeln werden strenger.“ So werde die bereits bestehende deutsche Kryptowertetransferverordnung künftig durch die europäische Geldtransferverordnung ersetzt werden, die um den Anwendungsbereich des Transfers von Kryptowerten erweitert werden soll. Für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sollen die Regeln weiter verschärft werden. Dies soll im Rahmen der neuen EU-Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung geschehen. Voraussichtlich werde die Verordnung die Erhebung von weiteren Daten zum wirtschaftlich Berechtigten verlangen.

Für die verpflichteten Unternehmen könne dies eine Herausforderung darstellen.

Am Ende gehe es darum, dass die Verpflichteten durch ihre Präventionssysteme dazu beitragen sollen, das Einschleusen von Geldern aus kriminellen Quellen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verhindern. „Sobald sie eine verdächtige Transaktion festgestellt haben, sind sie verpflichtet, unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die FIU abzugeben“, brachte Rodolphe einen weiteren Player der gemeinsamen Geldwäschebekämpfung ins Spiel. Die FIU analysiere die Verdachtsmeldungen und melde ihrerseits die verdächtigen Fälle an die Strafverfolgungsbehörden.

Genau diese Zusammenarbeit von Privatsektor und Behörden zur Geldwäschebekämpfung scheitert aber häufig auf Seiten der Behörden. Der Rücktritt des FIU-Chefs Christof Schulte warf erneut ein Schlaglicht auf den Zustand der Anti-Geldwäsche-Einheit des Zolls. „Aus persönlichen Gründen“ habe der FIU-Chef um Entbindung von seiner Funktion gebeten, lautete die offizielle Rücktrittsbegründung, mit der Schulte sein Amt mit Wirkung zum 15. Dezember 2022 niederlegte. Schulte hinterlässt mehr als 100.000 unbearbeitete Geldwäscheverdachtsmeldungen. Sein Rücktritt sei darum „längst überfällig“ gewesen, werden verschiedene Brancheninsider in Medienberichten zitiert. *chk*

Kostenlose Teilnahme für RdZ-Abonnenten!

# „Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe: Auswirkungen der neuen EU-Geldwäsche-VO auf den Zahlungsverkehr

15. Februar 2023 | Webinar

- 18.00 Uhr **Begrüßung und Moderation**  
**Dr. Mathias Hanten**, RdZ-Herausgeber  
**Prof. Dr. Sebastian Omlor**, RdZ-Herausgeber
- 18.15 Uhr **Auswirkungen der neuen EU-Geldwäsche-VO auf den Zahlungsverkehr**  
**RA Sebastian Glaab**, Partner, Annerton, Frankfurt am Main  
**RAin Dr. Susanne Grohé**, Partnerin, Annerton, Berlin
- 18.45 Uhr **Offene Diskussion mit den Referierenden und Teilnehmenden**
- 19.30 Uhr **Ende des Webinars**



Dr. Mathias Hanten



Prof. Dr. Sebastian Omlor



RA Sebastian Glaab



RAin Dr. Susanne Grohé

## Dieses Thema erwartet Sie:

Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission vom 20.7.2021 zur Geldwäscheprävention (Geldwäsche-Verordnung – GW-VO) läutet einen Paradigmenwechsel ein, weil durch die Verordnung unmittelbar und EU-weit geltende Vorgaben gemacht werden. Dies bedeutet auch eine Verdrängung des nationalen Geldwäschegesetzes. In dem Vortrag mit anschließender Diskussion werden die wesentlichen Neuerungen aufgezeigt, die sich aus der GW-VO mit Blick auf den Zahlungsverkehr im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Deutschland ergeben. Er beschäftigt sich insbesondere damit, welche Neuerungen im Bereich der Compliance-Organisation, der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten und der Auslagerung an Dritte durch die GW-VO angedacht sind. Die Vortragenden zeigen dabei auch auf, wo noch gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf besteht und wo es auf die noch nicht veröffentlichten Technischen Regulierungsstandards der neu zu schaffenden EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering Authority – AMLA) ankommen wird.

## Über „Payment After Work“:

Die Zeitschrift Recht der Zahlungsdienste (RdZ) erscheint drei Mal im Jahr: Ende Februar, Ende Juni und Ende Oktober. Jeweils eine Woche vor Erscheinen der RdZ wird zukünftig ein Thema der Ausgabe zum Gegenstand der neuen Webinar-Reihe „Payment After Work“ gemacht. Die Autoren stellen in einem Kurzvortrag ihre Kernthesen vor und diskutieren anschließend mit den Teilnehmenden. Die Moderation übernehmen die RdZ-Herausgeber Dr. Mathias Hanten, Partner bei Deloitte Legal, und Prof. Dr. Sebastian Omlor, Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg.

**Zielgruppen:** Syndici bei Zahlungsdiensten, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind

**Teilnahmegebühr:** 99 EUR (zzgl. MwSt.)

**Abonnenten der RdZ können kostenfrei teilnehmen.**

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Maria Belz  
Maria.Belz@dfv.de, Tel.: +49 69 7595-1157

**Kennen Sie schon die RdZ – Recht der Zahlungsdienste?**



Jetzt die RdZ – Recht der Zahlungsdienste abonnieren unter [www.ruw.de/rdz-ueberuns](http://www.ruw.de/rdz-ueberuns) und kostenfrei teilnehmen!

- 299 EUR pro Jahr
- 3 Ausgaben
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit der Erstausgabe 2020



**JETZT QR-CODE  
SCANNEN UND  
DIREKT ANMELDEN!**

oder unter  
[www.ruw.de/payment-after-work](http://www.ruw.de/payment-after-work)

## Transatlantischer Datenschutzrahmen: Schrems erwägt erneut Klage

„Die Vereinigten Staaten gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden.“ Zu diesem Schluss ist die EU-Kommission bei ihrer Prüfung des US-Rechtsrahmens für einen sicheren transatlantischen Datenverkehr gekommen. Der österreichische Datenschutzbeauftragte Max Schrems sieht das offenbar anders und steht laut Medienberichten erneut mit einer Klage in den Startlöchern.



© IMAGO / photorev.at

Bringt sich für eine erneute Klage in Stellung: Datenschutzbeauftragter Max Schrems.

„Der Entwurf für die Entscheidung des Angemessenheitsbeschlusses für den transatlantischen Datenschutzrahmen bildet die Basis, damit personenbezogene Daten auf der Grundlage starker Schutzgarantien ungehindert zwischen der EU und den USA fließen können. Er soll auch die vom Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Schrems-II-Entscheidung vom Juli 2020 geäußerten Bedenken ausräumen“, verkündete die EU-Kommission Mitte Dezember 2022 in einer Pressemitteilung. Konkret sei der US-Rechtsrahmen daraufhin geprüft worden, ob er Garantien biete, die mit denen der EU vergleichbar sind. Der Entwurf sei nun veröffentlicht und werde dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zur Stellungnahme übermittelt.

US-Unternehmen könnten sich dem Datenschutzrahmen EU-USA anschließen, indem sie sich zur Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten verpflichteten. Laut EU-Kommission gehöre dazu etwa die Pflicht, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind. Auch gehe es darum, den Fortbestand des Schutzes zu gewährleisten, wenn personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden. Zudem sollten gegebenenfalls allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, deren personenbezogene Daten in

einer gegen den Rahmen verstoßenden Art und Weise behandelt werden, verschiedene Rechtsbehelfe offenstehen (unter anderem unentgeltliche Streitbeilegungsverfahren und eine Schiedsstelle). Darüber hinaus sehe der US-Rechtsrahmen bestimmte Beschränkungen und Garantien in Bezug auf den Zugang von US-Behörden zu Daten vor, insbesondere für Datenzugriffe zum Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit.

Europäische Unternehmen sollten sich auf diese Garantien für transatlantische Datenübermittlungen auch dann verlassen können, wenn sie andere Übermittlungsverfahren wie die Verwendung von Standardvertragsklauseln oder verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften nutzen.

Der Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses sollte nun das Annahmeverfahren durchlaufen: In einem ersten Schritt hat die Kommission ihren Beschlussentwurf dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) vorgelegt. Anschließend werde die Kommission die Zustimmung eines Ausschusses einholen, der sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt. Darüber hinaus habe das Europäische Parlament ein Recht auf die Kontrolle von Angemessenheitsbeschlüssen. Nach Abschluss dieses Verfahrens könne die Kommission den endgültigen Angemessenheitsbeschluss annehmen. Dann könnten europäische Unternehmen personenbezogene Daten an teilnehmende Unternehmen in den Vereinigten Staaten übermitteln, ohne zusätzliche Datenschutzgarantien einführen zu müssen, erläuterte die EU-Kommission.

Doch so einfach scheint es wiederum nicht zu werden. Der österreichische Jurist Max Schrems, der schon die Vorgängerregelungen zum Datentransfer vor dem EuGH zu Fall gebracht hatte, sparte gegenüber den Medien nicht mit deutlicher Kritik und kündigte an, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch gegen dieses Vorhaben zu klagen. Er bezweifle, dass der neue Rechtsrahmen der USA zum Datentransfer den strengen Vorgaben des EuGH standhalten könne.

chk

**Praxisseminar zur Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle:**

## Neue Gesetze und die CSRD – Anforderungen, Pflichten & Handlungsoptionen

**Ein Webinar, zwei Termine – Sie haben die Wahl!**

**JETZT ANMELDEN!**

**23. Februar • 30. März**  
**jeweils 10.00 – 13.00 Uhr**

Kooperationspartner:

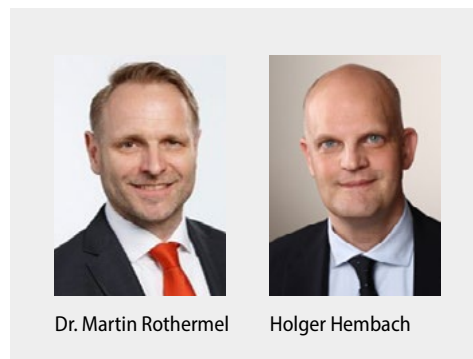
**GREEN  
WORKS**  
www.how-green-works.de

## IHR PRAXIS-WEBINAR ZUM LKSG!

# Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen

Dienstag, 07. März 2023 | Webinar

10.00 Uhr	<b>Begrüßung</b> <b>Torsten Kutschke</b> dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main <b>Dr. Martin Rothermel</b> Taylor Wessing, München <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
10.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Umsetzung im Unternehmen</b> <b>Dr. Martin Rothermel</b> Taylor Wessing, München
11.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Menschenrechte</b> <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
12.15 Uhr	<b>Offene Diskussion mit den Referenten &amp; Teilnehmenden</b>
13.00 Uhr	<b>Ende des Praxis-Webinars</b>



## Unsere Experten geben Antworten auf diese Fragen:

- Für wen gilt das Gesetz und ab wann?
- Was ist 2022 noch zu tun und was in 2023, 24, 25...?
- Wie sieht ein wirksames Risikomanagement auf Geschäftsleitungsebene aus?
- Was muss in einer Grundsatzklärung stehen?
- Wie sieht eine Risikoanalyse aus?
- Welche Präventionsmaßnahmen muss man haben?
- Welche Abhilfemaßnahmen muss man haben?
- Wie ist ein wirksames Beschwerdeverfahren ausgestaltet?
- Was verlangen das Gesetz und die BAFA als Dokumentation und Bericht?
- Was droht von Seiten der Behörde und wie geht man damit um?
- Was sind aktuelle Entwicklungen in der EU und anderen Ländern?

Das Seminar richtet sich an alle, die mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes befasst sind, also das Management, den Menschenrechtsbeauftragten, die Compliance Abteilung, die Einkaufsabteilung, die Rechtsabteilung, Human Resources, Environment Health and Safety, und andere. Neben den deutschen Regelungen werden die Überlegungen auf EU Ebene ebenso einbezogen wie Regelungen und Überlegungen in anderen Ländern.

Die beiden Referenten sind absolute Experten in der Analyse, Interpretation und Umsetzung der Regelungen zur vom Gesetzgeber gewollten gesteigerten Verantwortung im Hinblick auf Menschenrechte und umweltbezogene Risiken.

### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

79,- € Abonnenten CB, Behördenvertreter, Buchbesteller  
129,- € regulär

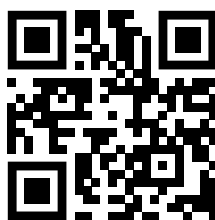
### Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausing  
Svenja.Klausing@dfv.de, Tel.: +49 69 7595- 2774

Eine Veranstaltung von:



und



**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!**  
oder unter [www.ruw.de/lksg](http://www.ruw.de/lksg)

# „Die Herausforderung ist das nachhaltige Geschäftsmodell“

Im November 2022 hat die EU eine Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen beschlossen. Auf die nichtfinanzielle Berichtspflicht (NFRD) folgt nun die Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD. Davon werden sehr viel mehr Unternehmen erfasst als bisher. Welche Folgen das hat, erläutert Prof. Dr. Daniel Graewe im Interview.



© Daniel Graewe

Prof. Dr. Daniel Graewe berät als Rechtsanwalt Unternehmen zu ESG-Themen und ist Direktor des Instituts für angewandtes Wirtschaftsrecht an der HSBA Hamburg School of Business Administration.

» Herr Professor Graewe, was sind die wichtigsten Inhalte der CSRD, was muss von den Unternehmen berichtet werden?

« Die CSRD verlangt von den Unternehmen, zu Umwelt, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen zu berichten, aber auch zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

» Welche Unternehmen sind von den Regeln betroffen?

« Insgesamt wurden die Regeln ausgeweitet, so dass nun auch kleine und mittelständische Unternehmen betroffen sind. Das sind also Unternehmen mit 20 Millionen Euro Bilanzsumme, 40 Millionen Euro Umsatz oder mehr als 250 Beschäftigten. Zwei der drei Merkmale müssen erfüllt sein, um unter die neuen Vorgaben zu fallen. Was vorher 15.000 Unternehmen in der gesamten EU betroffen hat, betrifft jetzt 50.000 Unternehmen.

» Welche Strafen und Sanktionen erwarten Unternehmen bei Nichteinhaltung?

« Wenn die Unternehmen ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen, können sie ihren Jahresabschlussbericht nicht korrekt aufstellen. Infolgedessen bekommen sie etwa kein oder nur ein eingeschränktes Testat des Wirtschaftsprüfers und das kann auch bis zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen. Aber ohne Testat können Unternehmen vor allem Probleme bei der Refinanzierung bekommen oder dabei, neue Geschäftspartner zu finden. Ganz abgesehen von der negativen Presse.

» Ab wann genau gilt die Berichtspflicht denn überhaupt?

« Sie muss umgesetzt werden ab dem Geschäftsjahr 1. Januar 2024, gestaffelt nach Unternehmensgröße. Die EU-Mitgliedsstaaten haben Zeit bis zum 6. Juli 2024, das nationale Recht umzusetzen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt sie dann zunächst für die Unternehmen, die schon der vorherigen Berichtspflicht unterliegen. Für die Unternehmen, für die die Regelung neu ist, ist der 1. Januar 2025 der Stichtag und ab 2026 unterliegen auch die kapitalmarktorientierten kleinen und mittleren Unternehmen der neuen Berichtspflicht.

» Wie stellt man sich als Unternehmen richtig auf, um den vielen Anforderungen der CSRD zur Nachhaltigkeit gerecht zu werden?

« Am besten wäre es, sich als Unternehmen die Standards zur nicht-finanziellen Berichterstattung („ESRS“) jetzt schon einmal anzuschauen und zu überlegen, wie man die im geforderten Bericht anzugebenden Informationen überhaupt im eigenen Unternehmen ermitteln und darstellen kann. Denn das sind keine Zahlen, die man auf Knopfdruck herausbekommt. Daten zu Themen wie der Mitarbeiterzufriedenheit, der Kreislaufwirtschaft oder dem Verhältnis zu Stakeholdern können nicht so einfach gemessen werden. Da bedarf es einiges an Vorbereitung. Zwar agieren schon viele Unternehmen an vielen Stellen nachhaltig, allerdings nicht strategisch und ohne zentrale Datenerfassung oder Controlling. Auch das kann und muss verbessert werden. Nicht zuletzt sollten auch alle einfach umzusetzenden Aktivitäten in Richtung ESG, die noch nicht durchgeführt werden, rechtzeitig angeschoben werden. Das fängt im Kleinen an mit weniger Wasserverbrauch, geht über Maßnahmen der flexiblen Arbeitszeit bis hin zur Aufstellung eines unternehmerischen Leitbildes.

» Was sind die größten Herausforderungen, die für die Unternehmen durch die neuen CSRD-Regelungen entstehen?

« Herausfordernd wird die neue Berichtspflicht vor allem für Unternehmen, die jetzt viel investieren müssen, um überhaupt erst nachhaltig zu werden. Denn sie wissen nicht, ob es sich am Ende für sie rentiert. Ebenso bei Unternehmen, deren Geschäftsmodell grundsätzlich nicht nachhaltig ist. Etwa ein Unternehmen, das Energie aus fossilen Rohstoffen gewinnt. Denn dieses muss sein gesamtes Modell überarbeiten und droht auf lange Sicht eventuell sogar aus dem Markt auszuseiden. Die Herausforderung liegt also nicht beim Berichten selbst, sondern bei der Aufstellung eines nachhaltigen Geschäftsmodells.

Janine Rinke

Beim „Praxisseminar zur Umstellung auf nachhaltige Geschäftsmodelle: Neue Gesetze und die CSRD-Anforderungen, Pflichten & Handlungsoptionen“ erläutert Prof. Dr. Daniel Graewe über welche Weichenstellungen Unternehmen jetzt nachdenken müssen. Melden Sie sich jetzt an zu einem der Webinar-Termine am 23. Februar oder 30. März 2023.

**Weitere Infos und Anmeldung hier.**

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Rüb

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geilb, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Diemar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

## Das Webinar zum neuen Buch

# Aktuelle Perspektiven der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

## 20. März 2023 | Webinar

- |   |   |
|---|---|
| 14.00 Uhr <b>Begrüßung, Moderation</b>  | 15.35 Uhr <b>Der Schiedsspruch ist erlassen – was nun? – Vollstreckung und Aufhebung von Schiedssprüchen</b><br><b>Dr. H.-Jürgen Schramke</b> , Baker McKenzie, Frankfurt<br><b>Franz D. Kaps</b> , Baker McKenzie, Frankfurt |
| 14.05 Uhr <b>Einführung und die Ökonomik des internationalen Schiedsverfahrens</b><br><b>Prof. Dr. Dieter Krimphove</b> , Universität Paderborn               | 16:05 Uhr <b>Praxisrelevante Inhalte von Schiedsvereinbarungen</b><br><b>Franz D. Kaps</b> , Baker McKenzie, Frankfurt  |
| 14.35 Uhr <b>UN-Kaufrecht und Incoterms im Schiedsverfahren</b><br><b>Prof. Dr. Burghard Piltz</b> , Piltz Legal, Berlin                                      | 16.35 Uhr <b>Offene Diskussion mit den Referenten &amp; Teilnehmenden</b>   |
| 15.05 Uhr <b>Best Practices des Internationalen Schiedsverfahrens</b><br><b>Prof. Dr. Hanns-Christian Salger</b> , BremenKamp Salger Rechtsanwälte, Frankfurt | 17.00 Uhr <b>Ende des Webinars</b>  |



Prof. Dr.  
Dieter Krimphove



Prof. Dr.  
Burghard Piltz



Prof. Dr. Hanns-  
Christian Salger



Dr. H.-Jürgen  
Schramke



Franz D. Kaps

### Diese Themen erwarten Sie:

Die Schiedsgerichtsbarkeit nimmt nicht nur bei nationalen Gerichten eine Konkurrenzstellung zur herkömmlichen, streitigen Gerichtsbarkeit ein. Ihre inhaltliche, prozessuale Flexibilität, Sachnähe, die Gewährung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die kürzere Dauer der Schiedsprozesse machen sie für die Parteien juristisch wie wirtschaftlich interessanter.

Dies gilt insb. für internationale Streitigkeiten, denn dort tritt zu den materiellrechtlichen Fragen oftmals die schwer zu entscheidende Frage nach der Geltung eines bestimmten nationalen Sachrechts.

**Zielgruppe** sind Vertreterinnen und Vertreter international tätiger Unternehmen bzw. Anwaltskanzleien, aber auch internationale Schiedsrichter, wie auch interessierte Rechtswissenschaftler, Schiedsgerichte, Gerichte, Mediatoren, Verbraucherstreitschlichter sowie berufsständische Organisationen und Verbände.

#### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

79,- € Abonnenten RIW, Behördenvertreter, Buchbesteller

139,- € regulär

Jetzt „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit – Perspektiven für die Wirtschaft“ bestellen und vergünstigt teilnehmen [shop.ruw.de/18098](http://shop.ruw.de/18098)

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausung

E-Mail: [svenja.klausung@dfv.de](mailto:svenja.klausung@dfv.de)

Tel.: +49 69 7595-2774

Eine Veranstaltung von

Recht der  
Internationalen  
Wirtschaft

und



**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!**

[www.ruw.de/Schiedsgerichtsbarkeit](http://www.ruw.de/Schiedsgerichtsbarkeit)



# Sanktionsdurchsetzungsgesetz II : Weitere Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Mit dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz II (SGDII) will die Bundesregierung die Sanktionsdurchsetzung strukturell neu aufstellen und Sanktionen noch effektiver umsetzen. Zugleich sollen weitere Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung auf den Weg gebracht werden. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt ist das SDG II am 28. Dezember 2022 in Kraft getreten. Das SDG II folgt dem SDG I vom 28. Mai 2022.



Will Deutschland vom Ruf als Geldwäsche-Paradies befreien: Bundesfinanzminister Christian Lindner.

Bereits seit Ende Mai 2022 ist das SDG I in Kraft. Damit sollten kurzfristige Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere wurden sanktions-spezifische Vermögensermittlungs- und Sicherstellungs-befugnisse eingeführt. Mit dem SGD II sollen nun strukturelle Verbesserungen bei der operativen Umsetzung von Sanktionen sowie auch bei der Bekämpfung von Geldwäsche auf den Weg

gebracht werden. Dazu sieht das SGD II folgende Maßnahmen vor:

- In einer Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung werden die Vermögensermittlungs- und Sicherstellungskompetenzen von den Ländern auf den Bund übertragen. Über sie soll die Sanktionsdurchsetzung insgesamt in Deutschland koordiniert werden.
- Mit einem Register für sanktionierte Personen und deren Vermögenswerte sollen die Eigentumsverhältnisse beziehungsweise die wirtschaftlich Berechtigten besser nachvollzogen werden.
- Basisdaten aus den Grundbüchern zu Eigentümern, Flurstück und Grundbuchblatt sollen künftig in das Transparenzregister aufgenommen und den dort verzeichneten Vereinigungen zugeordnet werden.
- Eine zentrale Hinweisannahmestelle soll etabliert werden.
- Listungen der Vereinten Nationen (auf einen

vorläufigen Zeitraum von bis zu fünf Tagen begrenzt) sollen automatisch im Inland für anwendbar erklärt werden, um zeitliche Lücken in der Anwendbarkeit zu verhindern.

- Barzahlungen beim Immobilienerwerb werden verboten, um Geldwäscherisiken im Immobiliensektor zu minimieren.

Im August 2022 hatte Bundesfinanzminister Christian Lindner bereits Eckpunkte für eine schlagkräftigere Bekämpfung der Finanzkriminalität und eine effektivere Durchsetzung von Sanktionen in Deutschland vorgestellt. „Deutschland darf nicht länger den Ruf eines Geldwäsche-Paradieses haben“, hatte Lindner gefordert und aus seiner Sicht „Mut zum großen Wurf“ bewiesen: „Mit leistungsfähigen und wirksamen Strukturen werden wir dafür sorgen, dass die ehrlichen Kaufleute vor denen geschützt werden, die sich nicht an Regeln halten.“

chk

## Geldwäsche & Recht

Prävention | Repression | Sicherheit



SCAN ME

Die neue Fachzeitschrift **Geldwäsche & Recht** beleuchtet das brandaktuelle Thema des Geldwäscherechts und liefert Tipps für die tägliche Praxis. In jedem Quartal sind die wichtigsten Neuigkeiten rund um Geldwäscheprävention, Geldwäscherpression und Aspekte der Sicherheit nachzulesen. Das Magazin berät mit konkreten Handlungsempfehlungen zu Rechtsfragen und Risiken und zeigt Analysen zu den aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung, Aufsicht und Rechtsprechung.

Jetzt 4 Monate Testlesen  
mit gratis Onlinezugang zur Datenbank!  
[www.ruw.de/geldwaesche-recht](http://www.ruw.de/geldwaesche-recht)



# RdF-Jahrestagung 2023

Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

25. April 2023 | Eschborn

Gastgeber



DEUTSCHE BÖRSE  
GROUP

## MiCAR – Übersicht über das neue Regime für Krypto-Assets

Der Vortrag gibt einen Überblick über das neue Regime für Krypto-Assets und die zu erwartenden Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

**Dr. Alexander Behrens**, Partner, Allen & Overy LLP, Frankfurt a. M.



## Auswirkungen der Entscheidung zur Änderung von Banken-AGB auf Finanzinstrumente – Praxisbericht zwei Jahre nach dem BGH-Urteil

Vor zwei Jahren hat der BGH sein grundlegendes Urteil zum Änderungsmechanismus der AGB-Banken gefällt. Grund genug, eine Zwischenbilanz zu ziehen, welche Auswirkungen das Urteil auf Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente hat und wie die Praxis mit dem Urteil umgeht.

**Dr. Christian Schmies**, Partner, Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Frankfurt a. M.



## Ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Aspekte des Crowdfunding

Liest man von Crowdfunding, stehen zumeist zivilrechtliche und regulatorische Aspekte im Vordergrund. Gerade bei grenzüberschreitenden Arrangements ist jedoch eine Vielzahl von steuerlichen Aspekten zu berücksichtigen, die größtenteils nicht ausdrücklich geregelt sind. Der Vortrag gibt einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand.

**Dr. Mathias Link**, Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M., und **ROR Dr. Felix Haug**, Sachgebietsleiter Investmentsteuer, Hessische Finanzverwaltung, Frankfurt a. M.



## Entwurf des BMF-Schreibens zur bilanziellen Behandlung von Genussrechtskapital

Das BMF hat den Entwurf eines neuen Schreibens zu Genussrechten veröffentlicht. Die Referenten erläutern die darin enthaltenen Neuerungen für bestehende und neue Genussrechte und diskutieren verbleibende Zweifelsfragen. Darüber hinaus geben sie einen Ausblick auf die Folgen des Schreibens für weitere Finanzinstrumente.

**Dr. Asmus Mihm**, Gründer, PARALLEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Bad Homburg v. d. H., und **MRin Dr. Julia Wilhelm**, Leiterin des Referats Einkommensteuer, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden



## Paneldiskussion ESG-Umsetzung

Die Vermeidung des Greenwashing und die Sicherstellung einer gesetzeskonformen Geeignetheitsprüfung stellen Produkthanbieter und deren Vertriebspartner vor große Herausforderungen. Die Paneldiskussion bietet Orientierungshilfen vor dem Hintergrund der nach wie vor lückenhaften gesetzlichen Regelung.

**Dr. Ulf Klebeck**, General Counsel und CCO, montana capital partners AG, Baar (CH), und **Petra Sandner**, Chief Sustainability Officer, Helaba, Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale, AöR, Frankfurt a. M., und **Patricia Volhard**, Partnerin, Debevoise & Plimpton LLP, Frankfurt a. M./London/Paris



**Veranstaltungszeit:** 16.00 – 20.00 Uhr

**Preis:** € 499,- | für **Abonnenten der RdF** nur € 389,-

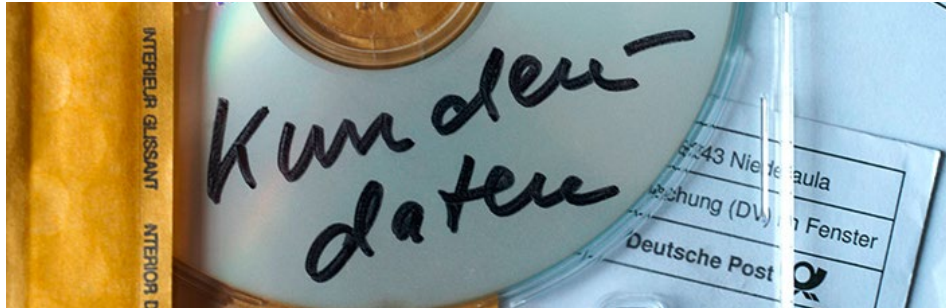
**Anmeldung:** E-Mail [maria.belz@dfv.de](mailto:maria.belz@dfv.de) | Tel 069 7595-1157 | Fax 069 7595-1150

oder unter [www.ruw.de/rdf-jahrestagung](http://www.ruw.de/rdf-jahrestagung)

Einfach scannen und  
direkt anmelden

# EuGH konkretisiert Umfang des DSGVO-Auskunftsrechts

Mit Urteil vom 12. Januar 2023 (Rs. C 154/21) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) geklärt, inwieweit Verbrauchern ein Auskunftsrecht zu von Unternehmen verarbeiteten Daten nach der DSGVO zusteht.



DSGVO: Die Weitergabe von Daten ist immer wieder Streitgegenstand.

Konkret hatte der EuGH die Frage in einem Vorabentscheidungsersuchen zu klären, ob ein Unternehmen die genauen Kontaktdaten offenlegen muss, an die es die Daten des Betroffenen weitergegeben hat oder lediglich eine Kategorie, wie zum Beispiel NGO, IT-Unternehmen oder ähnliches ausreicht. Der EuGH sprach dem Betroffenen ein umfassendes Auskunftsrecht zu, das auch konkrete Angaben zu den einzelnen Empfängern umfasst. Nur wenn es nicht möglich ist, diese Empfänger zu identifizieren, kann sich der Verantwortliche darauf beschränken, lediglich die

Kategorien der betreffenden Empfänger mitzuteilen. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn der Verantwortliche nachweist, dass der Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.

„Mit seiner Entscheidung hat der EuGH wieder einmal die datenschutzrechtlichen Pflichten für Unternehmen verschärft“, kommentiert Dr. Anna Lena Füllsack, Rechtsanwältin bei CMS Deutschland die Entscheidung. „Verantwortliche müssen bei der Beantwortung eines Auskunftsersuchens nunmehr jeden einzelnen Empfänger offengelegen. Kommen Unternehmen dieser spezifischen

Auskunftspflicht nicht nach, können neben Bußgeldern der Aufsichtsbehörden insbesondere Schadensersatzklagen von Betroffenen drohen.“

Mit Blick auf Unternehmen, die Kundendaten verarbeiten, empfiehlt Füllsack, die erforderlichen Informationen zu den Empfängern nicht erst anlässlich eines konkreten Auskunftsersuchens zu beschaffen. Denn Auskunftsersuchen müssten binnen vier Wochen beantwortet werden können. Daher sollten Verantwortliche sich vielmehr losgelöst von konkreten Auskunftsersuchen bewusst machen, an welche Empfänger personenbezogene Daten im Einzelnen fließen. Ein detailliertes Verarbeitungsverzeichnis könne dabei eine große Hilfe sein.

Füllsack sieht in dem Urteil über den konkreten Fall des Art. 15 DSGVO hinaus auch Relevanz für den identischen Wortlaut in Art. 13 Abs. 1 lit. e und 14 Abs. 1 lit. e DSGVO. Es sei „möglich, dass Aufsichtsbehörden und Gerichte zukünftig auch bei Datenschutzhinweisen spezifische Angaben zu sämtlichen Empfängern verlangen. Bislang geben viele Unternehmen hier lediglich die Kategorien von Empfängern an.“ *chk*

## Einblick in das Ökosystem des Datenriesen



Das Werk erläutert das Ökosystem von Google im Kontext der Bedeutung und Funktionsweise digitaler Werbung. Es behandelt die Besonderheiten von Online-Werbung und die makro- und mikro-ökonomischen Prämissen, die sog. „Googlenomics“, die Google zum erfolgreichsten, mächtigsten, aber auch gefürchtetsten Medienunternehmen aller Zeiten werden ließ.

Höppner/Piepenbrock

**Digitale Werbung und das Google Ökosystem**

1. Auflage 2023 | 436 Seiten | Broschur | € 39,-  
ISBN: 978-3-8005-1805-0

Weitere Informationen  
[shop.ruw.de/18050](https://shop.ruw.de/18050)

**Klimaneutral**  
Druckprodukt  
ClimatePartner.com/10536-2202-1001



# SAVE THE DATE

## Deutsche Compliance Konferenz 2023

9. – 10. Mai 2023 | Hybrid  
Steigenberger Frankfurter Hof, Frankfurt am Main

Wir feiern Jubiläum

**10 JAHRE  
COMPLIANCE  
BERATER!**

### u. a. mit diesen Top-Themen und -Speakern:

- **Worauf es wirklich ankommt: Compliance aus der Perspektive eines (ehemaligen) Vorsitzenden eines BGH-Strafsenates**  
**Dr. Rolf Raum**, ehem. vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
- **Compliance-Lernkurve? Worauf es wirklich ankommt: Datenschutz-Bußgeldverfahren aus behördlicher Sicht**  
**Maria Christina Rost**, Leiterin der Stabsstellen Justizariat und Öffentlichkeitsarbeit, Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- **LkSG und die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten aus Compliance-Perspektive**  
**Dr. Ulrich Hagel**, Chief Compliance Officer, Bombardier Transportation
- **Lessons Learned: Erfahrungen mit dem Compliance-Monitor**  
**Jennifer Heß**, Head of Compliance Eastern Europe, Fresenius Medical Care
- **LkSG und Compliance: Life Hacks im CMS**  
**Max Schmiechen**, Chief Compliance Officer, HORNBACH Baumarkt AG
- **alle weiteren Themen und Speaker unter [www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)**

#### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

Abonnenten CB/GWuR, Behördenvertreter,  
Unternehmensjuristen  
regulär

€ 749,-  
€ 899,-

#### Anmeldung:

Frau Maria Belz  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 7595-1157, E-Mail: [Maria.Belz@dfv.de](mailto:Maria.Belz@dfv.de)

#### Rabatte – So sparen Sie intelligent:

##### Frühbucherrabatt

5 % bei Buchung bis zum 27.02.2023

##### Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution  
ab dem 3. Teilnehmer

#### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum  
05.04.2023 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von  
75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahme-  
gebühr zu entrichten.

Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein.  
Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

#### Sie haben den CB noch nicht im Abo?

Jetzt abonnieren unter [www.ruw.de/CB/](http://www.ruw.de/CB/)



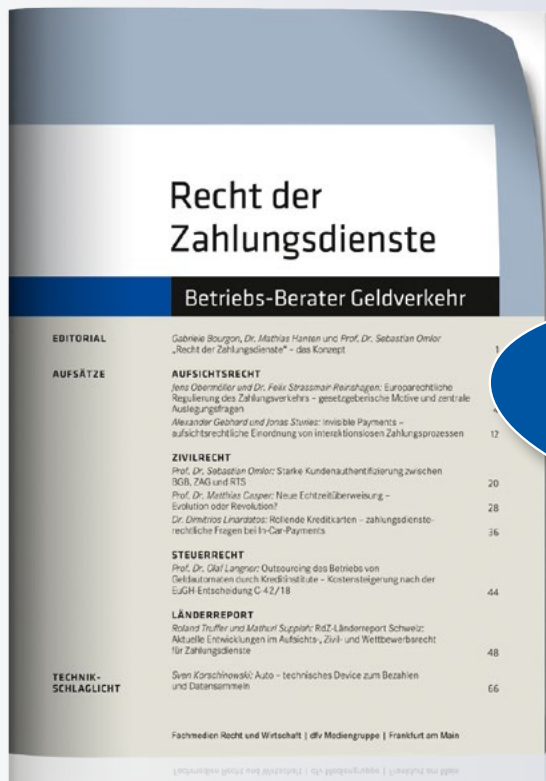
- 11 Ausgaben
- 589,- EUR pro Jahr
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit 2013
- nachhaltige Rabatte an allen Compliance-Tagungen



**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!**

**oder unter:**

[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)



4 Monate Testlesen mit  
gratis Onlinezugang!

[www.rdz-online.de](http://www.rdz-online.de)

- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** beleuchtet als juristische **Spezialzeitschrift Zahlungsdienste vor allem aus aufsichts- und zivilrechtlicher, aber auch steuerrechtlicher sowie technischer Perspektive**. Ziele sind die Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Zahlungsdienste, die Bewertung von Einsatzmöglichkeiten für die Praxis, der Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie der Dialog zwischen Recht und Technik. Weitere Informationen zum Konzept der Zeitschrift, zu Herausgebern und Beirat finden Sie unter [www.rdz-online.de](http://www.rdz-online.de).
- Die **RdZ – Recht der Zahlungsdienste** richtet sich an Syndici bei Zahlungsdienstleistern, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich der Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind.

Per Faxantwort an 069 7595-2770

Name: \_\_\_\_\_  
 Firma: \_\_\_\_\_  
 Abteilung: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_  
 PLZ | Ort: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Datum | Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Sichern Sie sich Ihr individuelles Vorteilsangebot und bestellen Sie jetzt die RdZ - Recht der Zahlungsdienste:**

- Testabo: 4 Monate kostenlos lesen + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächste Ausgabe der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ kostenlos. Falls Ihnen die „Recht der Zahlungsdienste“ gefällt, brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Wenn Sie nicht innerhalb der Testzeit abbestellen, beginnt im Anschluss ein Jahresabo. Zunächst für ein Jahr (3 Ausgaben) zum Vorzugspreis von derzeit 299,00 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland und anschließend bis auf Widerruf zum jeweils gültigen Jahrespreis. Das Abonnement kann bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

- Jahresabo: 3 Ausgaben + 1 Zugang zur Online-Datenbank**

Sie erhalten die nächsten 3 Ausgaben der Fachzeitschrift „Recht der Zahlungsdienste“ sowie den Zugang zur Online-Datenbank. Der Abonnementvertrag wird für mindestens ein Jahr abgeschlossen. Das Abonnement kann jederzeit bis 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich bei der Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main gekündigt werden. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Abbestellung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr. Die Abonnementgebühren sind im Voraus nach Erhalt der Rechnung zahlbar und betragen 299,00 € inkl. aller Gebühren und MwSt. in Deutschland.

**RdZ – Recht der Zahlungsdienste | Betriebs-Berater Geldverkehr**  
[kundenservice@ruw.de](mailto:kundenservice@ruw.de)

**dfv** Mediengruppe